

ENTWURF

SATZUNG

der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels für die Volkshochschule Annweiler am Trifels vom

.....

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeitigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstatus

1. Die Volkshochschule (VHS) Annweiler am Trifels ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels.
2. Die VHS hat ihren Sitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler am Trifels.
3. Die VHS ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V.
4. Die VHS ist überparteilich, überkonfessionell und gruppenungebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Die VHS dient dem allgemeinen und politischen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Sie hat zudem die Aufgabe, ihre Teilnehmenden zur Selbstbildung anzuregen. Sie vermittelt zu diesem Zweck, subsidiär zu den freien Trägern, durch Kurse, Vorträge und Studienfahrten Bildungsangebote für Leben und Beruf.
2. Die Einrichtung ist selbstlos. Sie verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Einrichtung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes Rheinland-Pfalz sowie die Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 3

Organe der VHS

Die VHS hat folgende Organe:

- a) die/den Vorsitzende/n,
- b) den Ausschuss für Jugend, Grundschulen und VHS,
- c) die/den Leiter/in und
- d) die/den Geschäftsführer/in.

§ 4

Vorsitzende/r der VHS

1. Vorsitzende/r ist die/der Bürgermeister/in der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels oder ein/e von ihm beauftragte/r Vertreter/in.
2. Die/Der Vorsitzende bestellt nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und VHS und mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates die/den Leiter/in der VHS.

§ 5

Ausschuss für Jugend, Grundschulen und VHS

1. Der Ausschuss für Jugend, Grundschulen und VHS setzt sich entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels (in der jeweils geltenden Fassung) und der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) zusammen.
2. Den Vorsitz im Ausschuss für Jugend, Grundschulen und VHS führt die/der Vorsitzende der VHS oder ein/e von ihm beauftragte/r Vertreter/in (§ 4 Abs. 1). Die/der Leiter/in der VHS (§ 6 Abs. 1) ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.
3. Der Ausschuss für Jugend, Grundschulen und VHS fördert die Zusammenarbeit zwischen dem Verbandsgemeinderat und der VHS durch:
 - a) Anregungen für die Arbeit der VHS,
 - b) Stellungnahme zum Haushaltsvoranschlag,
 - c) Aufstellung von Vorschlägen für die Berufung einer Leiterin/eines Leiters der VHS.
4. Der Ausschuss für Jugend, Grundschulen und VHS berät die/den Vorsitzende/n und die/den Leiter/in in allen, mit den Bildungsaufgaben der VHS, zusammenhängenden Fragen.

§ 6

Leiterin/Leiter der VHS

1. Die/Der Leiter/in der VHS wird vor der/dem Vorsitzenden nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und VHS und mit Zustimmung des Verbandsgemeinderates bestellt.

2. Die/Der Leiter/in der VHS ist ehrenamtlich tätig und untersteht den Weisungen der/des Vorsitzenden. Sie/Er hat mit der/dem Vorsitzenden und dem Ausschuss für Jugend, Grundschulen und VHS vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
3. Sie/Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS,
 - b) die Aufstellung des Programms der VHS,
 - c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten,
 - e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel,
 - f) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Richtlinien für die Abgeltung von Lehraufträgen der VHS Annweiler am Trifels,
 - g) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmerentgelten nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Volkshochschule Annweiler am Trifels,
 - h) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter,
 - i) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - j) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle,
 - k) die Vertretung der VHS in den Gremien des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V.

§ 7

Verwaltung der VHS

1. Die Verwaltungsaufgaben der VHS werden von der Verbandsgemeindeverwaltung wahrgenommen.
2. Die Kassengeschäfte der VHS führt die Verbandsgemeindekasse.

§ 8

Kursleiter/innen und Referentinnen/Referenten

1. Die Kursleiter/innen und Referentinnen/Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS in der Regel nebenberuflich oder nebenamtlich aus.
2. Sie erhalten von der VHS-Leitung für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag.
3. Kursleiter und Referenten sollen an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
 - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
 - b) Teilnahme an Kursleiter- und Referentenbesprechungen und Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung auf Veranlassung des VHS-Leiters.
4. Sie erhalten Honorare entsprechend den Richtlinien für die Abgeltung von Lehraufträgen der Volkshochschule Annweiler am Trifels (Honorarordnung) und den Empfehlungen des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e. V. in der jeweils gültigen Fassung.

Die Honorarordnung wird vom Verbandsgemeinderat, nach Anhörung des Ausschusses für Jugend, Grundschulen und VHS, beschlossen.

5. Die/Der VHS-Leiter/in soll jährlich mindestens einmal die Kursleiter/innen und Referentinnen/Referenten zu einer Besprechung einberufen.

§ 9 Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der VHS kann jeder teilnehmen. In begründeten Ausnahmefällen können Beschränkungen eingeführt werden.
2. Bei weiterbildenden Lehrgängen kann die Zulassung von Eingangsqualifikationen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Veranstalter im Einvernehmen mit der/dem jeweiligen Lehrgangsleiter/in oder - bei staatlich anerkannten bzw. Kammerabschlüssen - im Einvernehmen mit der prüfenden Instanz.
3. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden. Sofern es die Art der Veranstaltung zulässt, können qualifizierte Leistungszeugnisse erworben werden.

§ 10 Gebühren

Die Gebühr für die Teilnahme an Veranstaltungen der VHS richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Volkshochschule Annweiler am Trifels in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Zuschüsse

Die Verbandsgemeinde Annweiler am Trifels trägt die durch Kursgebühren und Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Personal- und Sachkosten der VHS.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung vom 31. März 1995 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, XX.XX.XXXX

Christian Burkhardt
Bürgermeister